

Besucherordnung / Parkordnung der 5. Sachsen-Anhaltischen Landesgartenschau in Bad Dürrenberg 2024



Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf die weitere geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Das in dieser Besucherordnung gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

Unser Anliegen ist es, die Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2024 zum Erfolg zu führen. Dies erfordert, dass sich unsere Besucher wohlfühlen. Deshalb möchten wir Sie bitten, die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie sind Voraussetzung für das Betreten des Veranstaltungsgeländes:

1. Veranstalterin der Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2024 und Hausherrin des Veranstaltungsgeländes (der Kurpark, die direkten angrenzenden Außenbereiche sowie der Parkplätze) ist die Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2023 gGmbH (nachfolgend LAGA genannt). Für den Besuch der Landesgartenschau hat die LAGA folgende Regelungen getroffen, die mit dem Einlösen von Gutscheinen oder dem Erwerb von Eintritts- und Dauerkarten sowie dem Betreten des Veranstaltungsgeländes anerkannt werden. Darüber hinaus werden die Preisliste und die Datenschutzerklärung in der gültigen Fassung anerkannt. Diese sind an den Besucherinformationen und an den Kassen sowie auf unserer Homepage einzusehen.

2. Wir öffnen für Sie an 178 Tagen die Tore zum größten Sachsen-Anhaltischen Gartenfest. Haupteingang mit Kassen: Hauptstraße - Ecke Salineweg, 06231 Bad Dürrenberg
Kassenöffnungs- und Einlasszeiten: 19. April bis 13. Oktober 2024 täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr.
Sofern keine besonderen Veranstaltungen angesetzt sind, ist das Gelände bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch 21:00 Uhr über die offiziellen Ausgänge (barrierefreie Drehtore) zu verlassen. Für Kulturveranstaltungen bzw. Sonderevents außerhalb der regulären Kassen- und Einlasszeiten gelten gesonderte Zutrittsregeln. Diese werden zeitnah vor Beginn auf unserer Homepage sowie am Eingangsbereich bekannt gegeben.

3. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Dauer- bzw. Eintrittskarte oder Akkreditierung) gestattet, unabhängig vom jeweiligen Tarif. Dies trifft auch für Personen (Kinder und Jugendliche) zu, die laut Preisliste nicht Eintrittspflichtig sind. Dieser Personenkreis erhält die Zutrittsberechtigung nur tagesaktuell an den LAGA-Geländekassen sowie an der LAGA-Besucherinformation. Alle anderen Eintritts- und Dauerkarten sind bei allen teilnehmenden Vorverkaufsstellen der EDEKA-Märkte sowie an den LAGA-Geländekassen erhältlich. Eintrittskarten sind auch im Onlineshop und bei Ticketvertriebspartnern der LAGA erhältlich. Karten, welche im Onlineshop erworben wurden, sind nur in gedruckter und nicht in digitaler Form gültig.

4. Jeder Besucher ist beim Betreten der Landesgartenschau verpflichtet, dem Einlasspersonal bzw. den Sicherheitsmitarbeitern der LAGA seine Eintrittskarte und bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung den Ermäßigungsnachweis im Original unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

5. Im Falle einer Parksperrung (z.B. aufgrund höherer Gewalt bzw. der Unmöglichkeit von was?) erfolgt keine Rückerstattung bereits gekaufter Eintrittskarten. Eintritts- und Dauerkarten sind während des Aufenthaltes auf dem Gelände der Landesgartenschau mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Personen, die keine gültige Eintrittskarte mit sich führen, zahlen eine Strafgebühr von 50,00 EUR. Die Dauerkarte ist auch beim Wiedereintritt vorzuzeigen.

6. Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der Hausherrin ohne Ersatz und Entschädigung eingezogen. Das Gleiche gilt für Rabattscheine von Kooperationspartnern sowie für missbräuchlich genutzte Tickets. Diesbezüglich behält sich die LAGA weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.

7. Wenn ermäßigte Eintritts- oder Dauerkarten erworben werden, muss der Grund für die Inanspruchnahme der Ermäßigung bei Eintrittskarten am Tag des Besuches, bei Dauerkarten am Tag des Erwerbes nachgewiesen werden (Stichtag 19. April 2024). Der Umtausch oder die Rücknahme erworbener Eintrittskarten oder Gutscheine ist ausgeschlossen. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch.

8. Im Falle eines Verlustes einer Eintrittskarte oder Vouchers besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz. Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Dauerkarte erfolgt eine Neuausstellung nach unserem Ermessen. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung der neuen Dauerkarte ist die LAGA berechtigt, dem Besucher ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 19,00 EUR zu berechnen. Gäste, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen werden muss, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Karten.

9. Für die Erstellung der Dauerkarten wird ein Porträtfoto des Nutzers aufgenommen. Das Foto wird gemeinsam mit dem Nachnamen, dem Rufnamen sowie dem Geburtsdatum ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Erfüllung der Geschäftszwecke gespeichert. Die Dauerkarte berechtigt zum Besuch des Veranstaltungsgeländes in der Zeit vom 19. April bis zum 13. Oktober 2024. Ein Wiedereintritt ist nur mit der Dauerkarte täglich mehrmals möglich.

10. Eintrittskarten die an den Geländekassen erworben werden, berechtigen nur zum jeweils einmaligen Zutritt in den Kurpark am Tag des Kaufes. Eintrittskarten die bei einem Ticketvertriebspartner oder im Onlineshop erworben wurden, sind datums- und personenungebunden oder beschränkt auf einen beliebigen Kalendertag im Veranstaltungszeitraum. Datums- und personenungebundene Eintrittskarten sind auf Nachfrage auch an den Geländekassen erhältlich. Die Eintrittskarten berechtigen zum jeweils einmaligen Zutritt in den Kurpark an einem Kalendertag. Ein Wiedereintritt in die Parkanlage wird nach dem Verlassen nicht noch einmal gewährt.

11. Eintritts- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang des LAGA-Geländes während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, zusätzpflchtigen oder in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zum Zugang zu Betriebsräumen.

12. Voucher, Gutscheine und Rabatte sowie Vergünstigungen verlieren am 14. Oktober 2024 ihre Gültigkeit. Rabatt und Vergünstigung können nicht mit anderen Rabatten oder Ermäßigungen kombiniert und verrechnet werden. Es wird nur ein Rabatt bzw. eine Vergünstigung je Person und Besuch auf die Eintrittskarte für Erwachsene gewährt. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

13. Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder Personensorgeberechtigten gemäß Jugendschutzgesetz gestattet. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an, haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Die Bestimmungen des Jugendschutzes gelten uneingeschränkt.

14. Eine Abtretung der Aufsichtspflicht auf die LAGA und ihre Mitarbeitern, für Kinder und Jugendliche sowie Personen die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für Schäden die auf die Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind, behält sich die LAGA das Recht vor, gegen den Aufsichtspflichtverletzenden bzw. gegen den Verursacher rechtliche Schritte nach dem BGB § 832 bzw. § 828 einzuleiten. Daher sollte der oben genannte Personenkreis nicht unbeaufsichtigt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für alle wassernahen Bereiche, alle Wasserflächen, Stege, Spielangebote, etc. und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Sturz- bzw. Absturzgefahr besteht. Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Auch das Baden in den natürlichen Gewässern sowie den temporär angelegten Wasserflächen ist nicht gestattet.

15. In das Gelände dürfen weder Hunde noch andere Tiere mitgebracht werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird.

16. Für einzelne Bereiche und Einrichtungen wie z.B. Pflanzenschauhäuser, Tiergehege, Gastronomie, Serviceeinrichtungen, etc. können gesonderte Haus- oder Benutzungsordnungen sowie Öffnungszeiten gelten die, sollten sie abweichen, vor Ort durch Aushang bekannt gemacht werden. Sollte die Möglichkeit zur Nutzung dieser Bereiche eingeschränkt sein, begründet dies keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises gegenüber der LAGA. Auch können generell oder im Einzelfall für die oben genannten Bereiche oder Einrichtungen geänderte Öffnungszeiten gelten die, sollten sie abweichen, ebenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises gegenüber der LAGA begründen.

17. Das Mitführen von Waffen, Glasflaschen und anderen gefährlichen Gegenständen, die z.B. als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen genutzt werden können, ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch für den Einsatz von Pyrotechnik (u.a. Rauchfakeln, Bengalische Feuer etc.). Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist untersagt. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht ein absolutes Barbecue- und Grillverbot. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen. Personen, die unter Einfluss von Drogen und Alkohol stehen, kann der Zutritt zum Gelände verwehrt werden.

18. Politische Handlungen, insbesondere Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Unterschriftensammlungen und sonstige Aufzüge sowie Sammlungen sind nicht gestattet. Politische Propaganda ist ausnahmslos untersagt.

19. Auf dem Veranstaltungsgelände ist die Verwendung und das Zurschaustellen von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten verboten. Ebenso gilt ein generelles Identitätsverschleierungsverbot nach § 17a des Versammlungsgesetzes.

20. Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts-, Einlass- und Kassenpersonal ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere in Gefahrensituationen. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Weisungen und Sicherheitsdurchsagen, der zuvor genannten Personen sowie der Besucherordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem Ersatzlosen Entzug der Eintritts- oder Dauerkarte geahndet werden. Hinweisschilder und Durchsagen sind zu beachten.

21. Die Parkanlage ist nicht zu verunreinigen. Insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Zu beachten ist, dass in geschlossenen Räumen und allen Zelten ein striktes Qualm- und Rauchverbot gilt.

22. Das Befahren und Betreten des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art (z. B. Fahrrädern, E-Bikes, Laufrädern, Rollern, Cityrollern, Scootern, Segways, Inline-Skates, Skateboards, BMX-Rädern usw.) ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Rollstühle (auch auf Elektrobasis) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird. Fahrräder und E-Bikes können in den Fahrradständern an dem Eingang abgestellt werden. Die Nutzung von Drohnen, Multicoptern, Quadrocoptern u.Ä. ist ebenfalls strikt verboten.

23. Das Befahren der Veranstaltungsfläche mit Kraftfahrzeugen, ist nur durch den von der LAGA bevollmächtigten Personen, zum Zwecke der Ver- und Entsorgung sowie für beauftragte Tätigkeiten, in der Zeit von 07:00 bis 09:30 Uhr und von 19:00 bis 21:00 Uhr und dann nur auf den für Kraftfahrzeuge genehmigten Wegen in Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h) gestattet. Die Befahrung kann nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung (min. 24 Stunden) erfolgen. Davon ausgenommen sind sämtliche Fahrzeuge von Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr im Einsatz. Außerhalb dieser Zeitfenster ist das Befahren nur mit muskelkraftbetriebenen Handfahrzeugen gestattet.

24. Das Betreten der Besucheraussichtsplattform und der Steganlage des oberen und unteren Gradierwerkes geschieht auf eigene Gefahr und erfordert festes Schuhwerk. Bei Nässe und Frost besteht erhöhte Rutschgefahr. Bei Gewitter muss die Aussichtsplattform und das obere Gradierwerk sofort verlassen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Plattform und die Steganlage ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht betreten. Das Beklettern von Geländern ist strengstens verboten und Gegenstände dürfen nicht von der Plattform bzw. vom Gradierwerk geworfen werden.

25. Das Betreten des Gradierwerkes geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Für Verschmutzungen oder Schäden an der Kleidung und den Haaren sowie von mitgeführten Gegenständen durch Salz o.ä. übernimmt die LAGA keine Haftung.

26. Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen auf dem Gelände nicht betrieben bzw. gespielt werden. Im Übrigen sind sämtliche störenden Lärm- und sonstige Belästigungen zu unterlassen.

27. Das Betreten der Pflanzbeete, der Tribünen und Bühnen sowie das Überwinden von Zäunen, Türen und Toren ist nicht gestattet. Auf den hierfür vorgesehenen, gemähten Rasen- und Wiesenflächen ist das Sitzen, Liegen, Spielen und Verweilen zugelassen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen an Ort und Stelle zu belassen. Das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Obst, Abknicken von Blüten oder Samenständen und Mitnehmen ganzer Pflanzen) ist untersagt. Angebrachte Nisthilfen und Bienenbeuten dürfen nur dann näher untersucht werden, wenn dies durch eine entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich gestattet ist. Verstöße führen zum sofortigen Hausverbot.

28. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Besucherordnung sowie gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Veranstaltungsgelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen. Wir erheben im Fall der Zuwiderhandlung eine Bearbeitungspauschale von 50,00 €.

29. Der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände sowie auf den dazugehörigen Außenbereichen und Parkplätzen nach den regulären Kassen- bzw. Einlasszeiten erfolgt auf eigenes Risiko. Die LAGA schließt jegliche Haftung für alle entstandenen Personen-, Sach- und Folgeschäden aus, die dem Besucher während dieser Dauer seines Aufenthaltes entstehen. Der Verursacher haftet selbst für jegliche Personen-, Sach- und Folgeschäden.

30. Fundgegenstände sind an den Informationspunkten oder an allen anderen personell besetzten Beratungs- oder Informationseinrichtungen abzugeben. Die Abholung ist innerhalb von drei Tagen möglich. Nach einer Frist von maximal drei Tagen wird die LAGA Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (Fundbüro Rathaus, Hauptstraße 27, 06231 Bad Dürrenberg) weitergegeben, die dort aufbewahrt werden. Die LAGA schließt jegliche Haftung für verloren gegangene und gestohlene Gegenstände aus.

31. Der Verkauf und die Präsentation von Waren und Leistungen jeglicher Art sowie Werbemaßnahmen sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der LAGA auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Außenbereichen untersagt. Dasselbe gilt für die Durchführung von Aufzügen, anderen demonstrativen Veranstaltungen oder politischen Veranstaltungen oder politischen bzw. religiösen Bekundungen.

32. Gewerbliche Aktivitäten jeglicher Art sind auf dem Veranstaltungsgelände nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die LAGA gestattet. Dies umfasst auch das Erstellen von Aufzeichnungen in Bild und Ton und deren gewerblicher Verwertung. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der LAGA gestattet. Das Fotografieren für private Zwecke ist selbstverständlich erlaubt. Grundsätzlich ist der Schutz der Privatsphäre zu wahren ggfs. ist eine Genehmigung der LAGA einzuholen.

33. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung von ihm Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für die Dokumentation, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können.

34. Führungen über das LAGA Gelände dürfen ausschließlich nur von den zertifizierten Gästeführern der LAGA durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Fachführungen durch die sachkundigen Beschäftigten der LAGA bzw. die von der LAGA dazu autorisiert wurden.

35. Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z.B. Gastronomie, Standbetreiber des Gärtnermarktes usw.), bitten wir die Besucher, sich zunächst direkt an die überwiegend eigenständig tätigen Service-Unternehmen zu wenden. Durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen der Besucher zur LAGA. Die Haftung der LAGA und ihrer Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt auf der Landesgartenschau Bad Dürrenberg.

Ihr Landesgartenschau Team

Landesgartenschau Bad Dürrenberg 2023 gGmbH
Witzlebenweg 7a
06231 Bad Dürrenberg

Telefon: 0 34 62-998 70 73
E-Mail: [info\(at\)laga-badduerrenberg.de](mailto:info(at)laga-badduerrenberg.de)